

Reglement über die Aufnahme in das Korporationsbürgerrecht Ursern

Der Talrat Ursern,
gestützt auf Artikel 10 der Verordnung über die Aufnahme in das Korporations-
bürgerrecht Ursern (1160),
beschliesst:

Artikel 1 **Zweck**

Dieses Reglement enthält die Ausführungsbestimmungen zum Erwerb des Korporationsbürgerrechts durch Personen, welche es gestützt auf die bisherige Gesetzgebung verloren oder nicht erworben haben.

Artikel 2 **Feststellung**

Der Talrat stellt das Korporationsbürgerrecht einer Person auf deren schriftliches Gesuch hin in folgenden Fällen fest:

- a) wenn eine Korporationsbürgerin aufgrund der bisherigen Gesetzgebung das Korporationsbürgerrecht infolge Heirat verloren hat,
- b) gegenüber deren Nachkommen, die das Korporationsbürgerrecht nicht erworben haben.

Artikel 3 **Verfahren**

¹Jede Gesuchstellerin und jeder Gesuchsteller hat die notwendigen Nachweise, insbesondere die Abstammung von einer Korporationsbürgerin, selber und auf eigene Kosten beizubringen.

²Der Talrat trifft die Feststellung nach Absatz 1 durch Verfügung. Diese Verfügung des Talrates unterliegt der Beschwerde an die Talgemeinde.

